

Gebührenanspruch für Zeuginnen und Zeugen

Zeuginnen und Zeugen, die im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – Oö. LVwG – zu Beweis Zwecken vernommen werden oder deren Vernehmung ohne ihr Verschulden unterbleibt, haben – entsprechend dem § 26 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) – Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz.

Der Anspruch auf Gebühren ist binnen 14 Tagen nach dem Abschluss der Vernehmung (oder nachdem die Zeugin oder der Zeuge zum Zweck der Aussage gekommen, aber nicht vernommen worden ist) von der Zeugin oder vom Zeugen direkt beim Oö. LVwG geltend zu machen.

Folgende Gebühren können ersetzt werden:

- Reisekosten: dies sind in der Regel die Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (Bus, Zug, Straßenbahn, Flugzeug) unter Ausnützung aller Tarifiermäßigungen (niedrigste Klasse); die entsprechenden Fahrscheine sind vorzuweisen.
- Aufenthaltskosten: darunter fallen der Mehraufwand für die Verpflegung, wenn die Reise oder der Aufenthalt am Ort der Vernehmung die Zeugin oder den Zeugen zwingt, das Frühstück, das Mittag- oder das Abendessen anderswo als an seinem gewöhnlichen Aufenthalt einzunehmen sowie unvermeidliche Nächtigungskosten. Die Vergütung beträgt derzeit:
 - ✓ für das Frühstück: 5,80 Euro (nur bei Antritt der Reise vor 7.00 Uhr);
 - ✓ für das Mittagessen: 12,30 Euro (nur bei Antritt der Reise vor 11.00 Uhr und Beendigung nach 14.00 Uhr);
 - ✓ für das Abendessen: 12,30 Euro (nur bei Beendigung nach 19.00 Uhr);
 - ✓ für die Nächtigung: 18,00 Euro (gegen Nachweis, höchstens das Dreifache dieses Betrags).

- Entschädigung für Zeitversäumnis: sie gebührt nur, wenn durch die Befolgung der Zeugenpflicht ein Vermögensnachteil entsteht. Grundsätzlich wird der tatsächliche Verdienst- oder Einkommensentgang ersetzt, wenn er durch eine Bestätigung nachgewiesen wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Pauschalentschädigung (20,60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde) zustehen. Bedarf eine Zeugin oder ein Zeuge wegen des Alters oder wegen eines Gebrechens einer Begleitperson, so hat diese einen Gebührenanspruch wie eine Zeugin oder ein Zeuge. Möglich ist auch die Vergütung für eine Stellvertretung oder eine Haushaltshilfskraft.

Zeuginnen und Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen, haben nur Anspruch auf eine Gebühr, wie sie ihnen nach den für sie geltenden Reisegebührenvorschriften zustände, wenn sie über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden sind.

Bitte beachten Sie auch: Ist der auf der Ladung angegebene Zustellort vom Ort der Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen weniger weit entfernt als der Ort, von dem die Zeugin oder der Zeuge zureist (dh. reisen Sie etwa aus dem Ausland an, obwohl Ihnen die Ladung an einer inländischen Adresse zugestellt wurde), so steht der Zeugin oder dem Zeugen eine darauf gestützte höhere Gebühr nur zu, wenn sie oder er diesen Umstand dem Oö. LVwG unverzüglich nach Erhalt der Ladung angezeigt und das Oö. LVwG trotzdem die Ladung nicht rechtzeitig widerrufen hat oder wenn die unmittelbare Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen vor dem Oö. LVwG trotz Unterbleiben der Anzeige zur Aufklärung der Sache erforderlich gewesen ist; dies hat das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, zu bestätigen (vgl. § 4 Abs. 2 Gebührenanspruchsgesetz).

Die genannten Rechtsgrundlagen können im Internet über das Rechtsinformationssystem <http://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden.